

# **1. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren für den ruhenden Verkehr (Parkgebührenverordnung)**

## **§ 1**

Die Verordnung in der Fassung vom 30.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Saisonparkausweis wird wie folgt geändert:

### **§4 Jahresparkausweis**

Der Jahresparkausweis gilt vom 01.01. bis zum 31.12. in dem jeweiligen Jahr der Ausstellung. Die Gebühr für den Jahresparkausweis beträgt 120,00 €. Der Jahresparkausweis berechtigt zum kostenlosen Parken auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen. Der Jahresparkausweis ist nicht übertragbar, er gilt nur für das Fahrzeug, für das er ausgestellt ist.

2. § 5 Parkgebühren wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Parkgebühren**

Auf den in § 1 Satz 1 genannten Flächen werden folgende Gebühren erhoben, wenn für das Fahrzeug kein gültiger Parkausweis nach § 4 vorhanden und gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe ausgelegt ist.

PKW:

Tagesgebühr      bis zu 24 Stunden      5,00 €

Für jeden weiteren Tag wird wieder eine Gebühr von 5,00 € zur Zahlung fällig: Es ist das Lösen von Parkausweisen für bis zu 3 Tagen am Parkautomaten möglich.

## **§ 2 In – Kraft – Treten**

1. Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt § 4 und § 5 der Verordnung in der Fassung vom 30.07.2020 außer Kraft.

Ohlstadt, den 25.11.2020



Christian Scheuerer  
1. Bürgermeister

